

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2005

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01. April 2003 §§ 74 und 75 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV0) vom 01. Mai 2002 §§ 1 bis 6 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.03.2005 mit Beschluss - Nr. 7/2005 vom 07.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	46.110.900 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	18.790.500 EUR
davon im Vermögenshaushalt	27.320.400 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	4.864.000 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge	400 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge.	410 v.H.

§ 4

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Pkt. 8.7. des Vorberichtes, können erst

nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden. Ausgenommen davon sind erforderliche Planungsleistungen zur Beantragung der Fördermittel.

§ 5¹

Deckungsfähigkeit

- 1) Grundsätzlich deckungsfähig sind die Sammelnachweise
 1. Personalaufwand
 2. Bewirtschaftungskosten
 3. Geschäftsausgaben
- 2) Weiterhin sind folgende Deckungskreise deckungsfähig:
 1. Leistungen des Bauhofes
 2. Innere Verrechnung Schwimmhalle
 3. Innere Verrechnung Bürgerhaus
 4. Innere Verrechnung Miete
 5. Unterhaltung der städtischen Gebäude
 6. Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
 7. Weiterbildungskosten
 8. Leistungen durch Dritte (RWE)
 9. Kreditzinsen
 10. Kredittilgungen
 11. Straßenbaumaßnahmen auf Grund des Hochwassers (Vermögenshaushalt)
- 3) Zusätzlich werden Deckungsvermerke festgelegt, wobei Mehreinnahmen zu Mehrausgaben berechtigen.
 1. Gewerbesteuer – Gewerbesteuerumlage
 2. allgemeine Schlüsselzuweisung – Kreisumlage

¹ Die Satzung wurde am 07.03.2005 beschlossen und am 18.03.2005 im Amtsblatt 11/2005 veröffentlicht.